

- Ermittlung der UVP-Pflicht -
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG
i.V.m. § 1 Abs. 1 und Anlage 2 UVPG NRW
für die
Erweiterung der „Kiesgrube Bliesheim“
für das Flurstück Nr. 6, und 126 tlw.
Flur 10, Gemarkung Bliesheim, Stadt Erftstadt im Rhein-Erft-Kreis

Antragstellerin: **Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH**
Kieswerk Bliesheim
Merowingerstraße
50374 Erftstadt

Verfasserin: **Terra Consulting GmbH (Büro Bonn)**
An der Josefshöhe 18 a
53117 Bonn
Tel. 0228 / 82 36 98 90
Fax 0231 / 2 86 67 - 299
Mail: heinz-dieter.schmitz@terra-consulting-gmbh.de

Bearbeiter: Dipl.-Geogr. Simone Ackermann
Dipl.-Ing. Heinz-Dieter Schmitz
Biol./Geogr. Karin Kilian

Bonn, 28.03.2024

Terra Consulting GmbH



Heinz-Dieter Schmitz

Gliederung

	Seite
0	Übersicht über das Vorhaben, Anlass und Zielsetzung 4
1	Merkmale des Vorhabens 5
1.1	Lage, Größe und Ausgestaltung des Vorhabens 5
1.2	Zusammenwirken mit anderen Vorhaben 6
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 6
1.4	Abfallerzeugung 7
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen 7
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen 8
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit 8
2	Standort des Vorhabens 9
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien) 9
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regeneration der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien) 10
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter (Schutzkriterien) 11
2.3.1	Natura 2000- / FFH-Gebiete 11
2.3.2	Naturschutzgebiete (NSG)..... 12
2.3.3	Nationalparke und nationale Naturmonumente 13
2.3.4	Landschaftsschutzgebiete (LSG) 13
2.3.5	Naturdenkmäler 14
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen (§§ 39 und 41 LNatSchG / § 29 BNatSchG) 14
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 42 LNatSchG / § 30 BNatSchG)..... 15
2.3.8	Wasserschutzgebiete (§51 WHG), Risikogebiete (§73 Abs.1 WHG), Überschwemmungsgebiete (§76 WHG) 15
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind 16
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte 16
2.3.11	Denkmäler, Bodendenkmäler oder archäologische bedeutsame Landschaften 16
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen 17
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen 17
3.2	Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen 17
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen 17
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen 19
3.5	Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen 19
3.6	Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer Vorhaben 19
3.7	Möglichkeit der wirksamen Verminderung der Auswirkungen 19
4	Resümee 20
5	Quellen 22

Anlagenverzeichnis

Anlage		Maßstab
1	Übersichtsplan	1 : 25.000
2	Detallageplan, Luftbild mit Zufahrt	1 : 5.000
3	Naturschutzgebiete (NSG)	1 : 15.000
4	Landschaftsschutzgebiete (LSG)	1 : 20.000
5	Verbundflächen besonderer Bedeutung (VB) und Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)	1 : 20.000
6	Biotopkataster (BK) NRW	1 : 15.000
7	Wasserschutzgebiete	1 : 50.000

Abbildungen

1	Ausschnitt aus dem Regionalplan der Bez.-Reg. Köln	7
2	FFH-Gebiete im Umkreis des Plangebiets	9

0 Übersicht über das Vorhaben, Anlass und Zielsetzung

Die Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH betreibt im Rhein-Erft-Kreis, Stadt Erftstadt, Gemarkung Bliesheim, Flur 10, auf Flurstück 4 sowie den Flurstücken 5, 7, 8 tlw., 9, 11 tlw., 32, 33, 34, 41 und 123 tlw. eine genehmigte Trockengewinnung von Kiesen und Sanden (Kiesgrube Bliesheim), um den lokalen Markt mit notwendigen Rohstoffen zu versorgen.

Die Abtragungsgenehmigung vom 14.12.1982 des Regierungspräsidenten Köln (Az. 51.2.7-BM 6/4) und die Nachträge vom 25.01.1983, 09.10.1989, 20.06.1997, 22.07.1997, 18.12.2001, 08.09.2009 und 22.03.2013 erlauben die Abgrabung von Sand und Kies einschließlich das Einbringen von Fremdmassen zum Zwecke der genehmigten und ordnungsgemäßen Rekultivierung mit Abschluss dieser durch Befristung bis zum 31.12.2023 für das Flurstück 4. Ein Antrag auf Verlängerung der Befristung bis zum 31.12.2024 ist derzeit anhängig und soll zeitnah beschieden werden.

Am 01.02.2017 erfolgte eine Genehmigung des Rhein-Erft-Kreises (Az.: 70-0-22/99) zum Antrag auf Erweiterung der bestehenden Abgrabung über die Flurstücke 5, 7, 8 tlw., 9, 11 tlw., 32, 33, 34, 41 und 123 tlw. Die Erweiterung erstreckt sich über eine Gesamtfläche von 25,15 ha, wobei unter Berücksichtigung einzuhaltender Sicherheitsabstände ca. 23,66 ha tatsächlich verritzt und dem Abbau zugeführt werden.

Im Rahmen dieses Erweiterungsantrages wurde im Jahre 2016 durch die Firma althoff & kuhrau GbR eine UVS (Umweltverträglichkeitsstudie) durchgeführt. Der Genehmigungsbescheid vom 01.02.2017 befristet die Abgrabung auf den Flächen in der Gemarkung Bliesheim, Flur 10, Flurstücke 5, 7 8 tlw., 9, 11 tlw., 32, 33, 34, 41 und 123 tlw. bis zum 31.12.2061. Die Herrichtung (Rekultivierung) auf den Flächen in der Gemarkung Bliesheim, Flur 10, Flurstücke 5, 7 8 tlw., 9, 11 tlw., 32, 33, 34, 41 und 123 tlw. muss spätestens bis zum 31.12.2065 ordnungsgemäß abgeschlossen sein".

Im Zuge des o.g. Genehmigungsverfahrens zur Erweiterung der Altgenehmigung wurde das hier antragsgegenständliche, ca. 2,15 ha große Flurstück Nr. 6, in Insellage, und dessen Zuwegung auf einem Teil des Flurstückes 126 (ca. 0,11 ha) aufgrund der zum Zeitpunkt des Antrages fehlenden eigentumsrechtlichen Verfügbarkeit ausgeklammert. Es liegt inmitten der genehmigten Flächen und soll, nunmehr verfügbar, im Zuge eines Erweiterungsantrages (kleinräumige Arrondierung) in das Abbaufeld der Kiesgrube Bliesheim mit einbezogen werden.

Anlage 1 und 2

Für das antragsgegenständliche Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Abs. 1, S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Anlage 2 UVPG NRW sowie § 9 Abs. 4, S.1 UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen, da es sich um die Änderung eines bestehenden, mit UVP zugelassenen Vorhabens handelt. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG und Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien durchgeführt. Zudem wird auch überschlägig geprüft, ob die Änderung geeignet ist, bisher noch hinnehmbare Umweltauswirkungen des Hauptvorhabens in relevanter Weise zu verstärken.

1 Merkmale des Vorhabens

1.1 Lage, Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Die geplante kleinräumige Arrondierung der Abgrabung befindet sich ca. 800 m südwestlich des Ortsrandes von Bliesheim, einem südöstlichen Stadtteil von Erftstadt im Rhein-Erft-Kreis, Nordrhein-Westfalen. Sie betrifft das Flurstück Nr. 6 und Flurstück 126 tlw. in der Flur 10, Gemarkung Bliesheim. Die Fläche des Flurstückes 6 mitsamt dem Teil-Flurstück 126 ist ca. 2,26 ha groß und liegt inmitten der ca. 50,6 ha großen genehmigten Abgrabungsfläche der Kiesgrube Bliesheim.

Anlage 2

Die bisher landwirtschaftlich genutzte Arrondierungsfläche wird in die bestehende Abgrabungs- und Rekultivierungsplanung integriert, d.h. ebenfalls bis zu einer genehmigten Abbau-tiefe von 62 m NHN abgegraben und unter Einsatz von Fremd- und Eigenmassen abschließend rekultiviert.

Die Trockengewinnung erfolgt wie bisher unter Einsatz von Radlader und Hydraulikbagger für den Abbau sowie diskontinuierlichen und kontinuierlichen Betriebsmitteln des Transports bzw. der Förderung, bei einer Lagerstättenmächtigkeit von ca. 50 m.

Zur Überwindung großer Entfernungen zwischen dem Gewinnungsort und der stationären Aufbereitung kann der abgebaute Kiessand zusätzlich zum vollständig diskontinuierlichen Transport innerhalb des Betriebsgeländes in einen Aufgabetrichter mit nachgeschalteter

Bandanlage zur kontinuierlichen Förderung aufgegeben werden. In der Aufbereitungsanlage werden die Kiessande gewaschen und klassiert.

Anstehender Oberboden und Unterboden (Abraum) werden der Kiessandgewinnung voraus-eilend und getrennt voneinander beräumt und innerhalb des Betriebsgeländes für die abschließende Herrichtung von für die Rekultivierung freigegebenen Flächen ordnungsgemäß gelagert.

Die Kiesgrube Bliesheim ist ortsdurchfahrtsfrei von der Autobahnanschlussstelle 110a Weilerswist-West der BAB A1 über die Landstraße L33 und die Kreisstraße K45 zu erreichen (Fahrstrecke 2,5 km). Durch die Nähe zum Autobahnkreuz Bliesheim, an dem sich die BAB A61 mit BAB A1 kreuzt, ist der Betrieb verkehrstechnisch sehr günstig angebunden. Die vorhandene Zufahrt auf die Merowinger Straße wird weiterhin unverändert genutzt und bleibt über den gesamten Gewinnungszeitraum erhalten.

Anlage 1 und 2

1.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben

Das Änderungsvorhaben Flurstück 6 mitsamt dem Teil-Flurstück 126 wird vollständig in die bereits bestehenden bzw. genehmigten Betriebsflächen der Kiesgrube Bliesheim der Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH eingebunden.

Unmittelbar südöstlich der maximalen Ausdehnungsgrenze des Kiesgrube Bliesheim liegt eine alte Abgrabung eines Marktbegleiters.

Anlage 2

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Boden und Fläche: Die beantragte Erweiterungsfläche Flurstück 6 mitsamt dem Teil-Flurstück 126 wird als Insellage allseitig von der bereits genehmigten Kiesgewinnung umschlossen und untersteht bisher landwirtschaftlicher Nutzung auf Böden des Typs Parabraunerde-Pseudogley. Auch wird das Flurstück 126 tlw., welches im Bestand als Wirtschaftsweg zur Erschließung des Flurstückes.6 dient, in die Betriebsflächen der Grube eingegliedert. Nach Abschluss

der Gewinnung werden die Flurstücke zusammen mit den umliegenden Flächen der Grube rekultiviert und in der Gesamtheit den Zielen von Natur und Landschaft zur Verfügung gestellt.

Wasser: Die Gewinnung der Kiese und Sande erfolgt im Trockenabbauverfahren bis 62 NHN, das zu keiner Beeinflussung der Grundwasserqualität und -hydraulik führen wird. Natürliche Gewässer sind auf der Planfläche nicht vorhanden.

Natur und Landschaft: Die Erweiterungsfläche befindet sich inmitten der genehmigten Kiesgrube Bliesheim, in die eine Einsicht von außen durch Dritte aufgrund von Sichtschutzwällen weitgehend ausgeschlossen ist. Durch die Erweiterung wird das Landschaftsbild nicht zusätzlich gestört. Landschaftsprägende Merkmale werden im Anschluss an die Abgrabung durch Rekultivierungsmaßnahmen langfristig ergänzt.

Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt: Für Zugvögel haben Ackerstandorte Bedeutung als Rast- und Äsungsflächen, darüber hinaus bilden sie Nahrungshabitate für Greifvögel. Auf der antragsgegenständlichen Fläche sind keine Vorkommen von geschützten oder gefährdeten Arten bekannt. Umliegend sind ausreichend Ackerflächen vorhanden, so dass eine zu berücksichtigende Beeinträchtigung der o.g. Schutzgüter ausgeschlossen werden kann.

1.4 Abfallerzeugung

Aufgrund der geplanten betrieblichen Abläufe fallen Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes im Bereich der Vorhabenfläche nicht an. Sollten dennoch Abfälle anfallen, werden diese den gesetzlichen Vorgaben entsprechend sachkundig entsorgt.

Das geplante Vorhaben führt nicht zu einer Veränderung bzw. Erhöhung der bereits genehmigten Prozesse bezüglich Abfallerzeugung.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Im Rahmen der Gewinnung kann es wie im bisher genehmigten Abbau durch diskontinuierlich und kontinuierlich arbeitende Betriebsmittel (Raupen zum Abschieben des Oberbodens, Radlader zur Kiesgewinnung und LKW für den Abtransport) zu Geräuschemissionen kommen.

Lediglich das Abschieben des Oberbodens und Abraum während der Inanspruchnahme erfolgt auf Umfeldniveau.

Die Betriebsmittel der Gewinnung sowie des Transports bzw. der Förderung stehen auf der jeweiligen Abbausohle mit der tiefsten Sohle bei 62 m NHN ca. 50 m unter Flur. Aufgrund der Einhaltung technischer Standards sowie des geschützten Standorts in Tieflage werden die möglichen Geräuschemissionen aus den Arbeiten in der Grube auf ein Minimum reduziert.

Staubemissionen können bei Abbau, Aufbereitung und Transport der Rohstoffe und des Abraummaterials entstehen, fallen jedoch aufgrund des i.d.R. erdfeuchten Materialzustandes gering aus.

Die geplante Gewinnung der Kiessande im Bereich dieser bisherigen Insellage kann bezüglich möglicher Immissionen auf umliegende Bereiche und Schutzgüter zu keiner Erhöhung der bisher anzunehmenden Immissionen im Rahmen der genehmigten Abgrabung führen. Die Gewinnungsarbeiten sind sukzessive fortschreitend und der betroffene Bereich hat aufgrund der zentralen Insellage bezüglich des Umfeldes immer eine größere Distanz zu Immissionsaufpunkten als bereits genehmigte Bereiche.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Aufgrund der im Rahmen der Gewinnung eingesetzten, einfach zu beherrschenden Technologien ist nicht von einem gesteigerten Unfallrisiko auszugehen. Das Vorhaben ist kein Betrieb im Sinne des § 3 Absatz 5a BImSchG und § 2 Nummer 7 der Störfallverordnung.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Vorhabenbedingt könnten lediglich Lärm- und Staubbelastungen ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen. Die eingesetzten Betriebsmittel erfüllen allesamt die aktuellen Vorgaben hinsichtlich Lärmemissionen. Darüber hinaus ist der Betrieb angehalten, mögliche Emissionen bzw. Immissionen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Die Gewinnung in Tieflage bildet hier eine wirksame Abschirmung nach außen. Unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Vorhabens und der großen Distanz zur nächsten Wohnbebauung von mehr als 800 m kann ein vorhabenbedingtes Risiko für die menschliche Gesundheit ausgeschlossen werden.

Wie bereits mehrfach erwähnt ist aufgrund der Insellage des Vorhabens eine Erhöhung bisher bereits angesetzter Beeinträchtigungen auszuschließen.

2 Standort des Vorhabens

Das antragsgegenständliche Änderungsvorhaben ist räumlich und abbautechnisch vollständig eingebettet in die bestehende bzw. bereits genehmigte Abgrabungsfläche der Kiesgrube Bliesheim. Im Rahmen der letzten Erweiterungsgenehmigung wurde die Prüfung der Umweltverträglichkeit durchgeführt. Im Ergebnis der Prüfung kam die Behörde zu dem Ergebnis, "dass die durch die Durchführung des Vorhabens hervorgerufenen Umweltauswirkungen der Genehmigung nicht entgegenstehen. Im UVP-Verfahren wurden keine entscheidungserheblichen Summeneffekte oder Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern festgestellt" [Genehmigung 01.02.2017].

Es wird vorliegend davon ausgegangen, dass alle für das genehmigte Erweiterungsvorhaben unter Einbeziehung des ursprünglichen Abgrabungsvorhabens erarbeiteten, Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien gleichermaßen für den Standort des Änderungsvorhabens angewendet werden können. Es soll daher hier vor allem auf die Frage eingegangen werden, ob das Änderungsvorhaben die bestehenden Auswirkungen und Wechselwirkungen verstärken kann.

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)

Das Änderungsvorhaben ist, wie die bestehenden und die bereits genehmigten Abbauflächen, eingebettet in die agrarisch genutzte Landschaft. Südwestlich grenzt die Waldfläche des NSG Friesheimer Busch an. Die Kiesgrube Bliesheim liegt im südwestlichen Winkel des Autobahnkreuzes Bliesheim, mit der BAB 61 im Nordosten und der BAB 1 im Südosten. Die nächstgelegenen Siedlungen sind die Ortschaft Bliesheim, nordöstlich jenseits der BAB 61 gelegen sowie südwestlich jenseits des Friesheimer Busches die Ortschaft Friesheim.

Eine weitere Kiesgrube eines Marktbegleiters befindet sich unmittelbar südöstlich der genehmigten Abgrabungsfläche ebenfalls im Winkel des BAB-Kreuzes Bliesheim.

Gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Erftstadt vom 22.06.1999 mit der seit 18.05.2011 wirksamen 6. FNP-Änderung ist die bereits genehmigte Fläche und das darin umschlossene antragsgegenständliche Flurstück 6 sowie das Flurstück 126 (tlw.) als „Abgrabungsfläche“ dargestellt und nach Inanspruchnahme der Abgrabung als „Fläche für Renaturierungsmaßnahmen“ vorgesehen.

Der rechtskräftige Regionalplan der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Region Köln (GEP Region Köln) wurde am 21. Mai 2001 bekanntgemacht. Die geplante Erweiterung liegt demnach in einem Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze – BSAB“ (Abb. 1, gezackte schwarze Linie). Die geplante Rohstoffgewinnung entspricht somit den Zielen der Raumordnung.

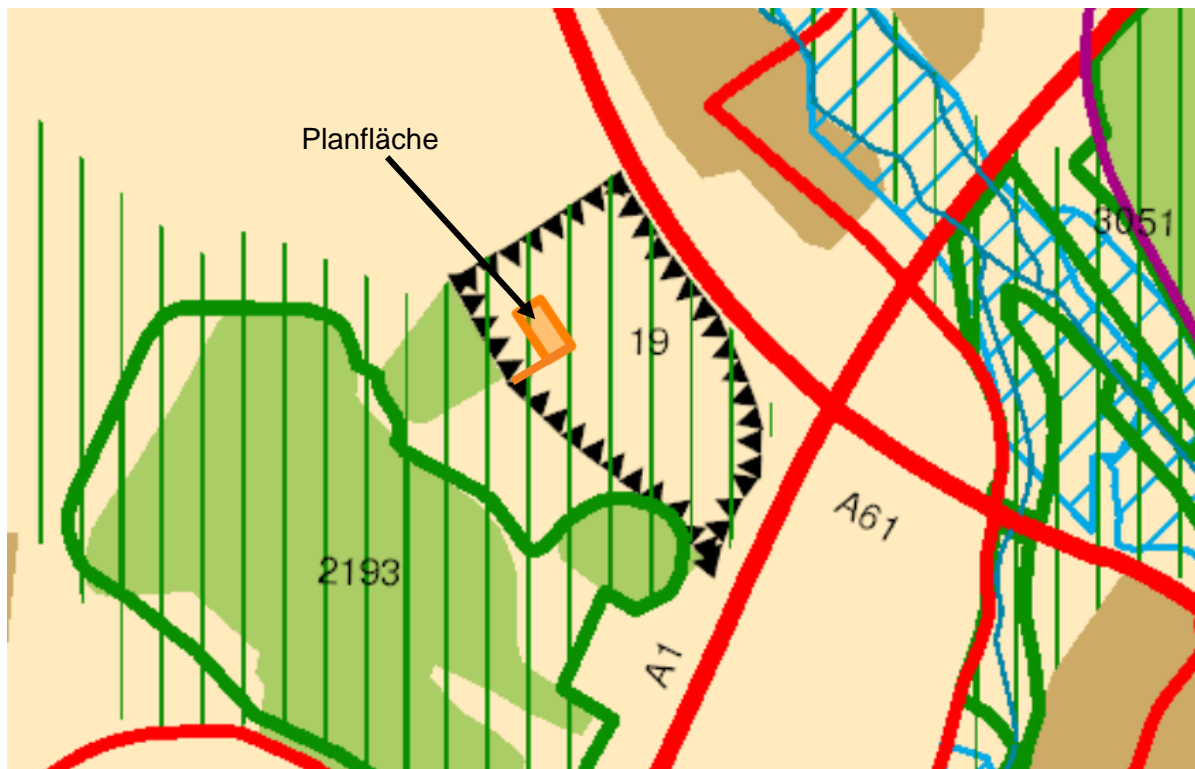


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Region Köln (Stand 2018).

In der textlichen Fassung des Regionalplans (Stand: April 2018) ist der Bereich unter Punkt D.2.5 als BSAB (Lockergesteine) Nr. 19, Blatt 5306, Bereich Erfstadt Friesheimer Busch – Kiese und Sande der Hauptterrasse beschrieben. Als Rekultivierungsziel ist die Fläche mit „BSLE – Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ ausgewiesen.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regeneration der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)

Die natürlichen Ressourcen des Vorhabenstandortes gestalten sich wie folgt:

Fläche: die Planfläche liegt inmitten der bereits aktiven Kiesabgrabungsfläche und stellt damit keinen zusätzlichen Flächenverbrauch dar.

Boden: Im Gebiet herrschen Böden des Typs Parabraunerde-Pseudogley mit tonig-schluffigem Oberboden vor. Eine Vorbelastung hinsichtlich der Natürlichkeit der Böden ergibt sich durch die ackerbauliche Nutzung sowie die bestehende Abgrabungstätigkeit.

Wasserbeschaffenheit: Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet der Erft. Es befinden sich keine Oberflächengewässer in der Nähe. Entlang der südöstlichen Grenze des Gesamtabgrabungsfläche verläuft der Graben des Friesheimer Busches Richtung Erft.

Grundwasserbeschaffenheit: Die Böden des Gebietes stehen nicht unter Grundwassereinfluss. Der Abbau der Sande und Kiese kann im Trockenabbau bis 62,0 m NHN mit einem ausreichenden Abstand zum derzeitigen Grundwasserstand und ohne Abgraben der obersten, für den Grundwasserschutz wirksamen Tonschicht erfolgen.

Trinkwasserschutz: Festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete werden von der Planung nicht tangiert. Das Vorhaben liegt im Bereich des geplanten Wasserschutzgebietes Dirmerzheim.

Luftqualität: Im Gebiet herrscht überwiegend Freilandklima, im NSG Friesheimer Busch Waldklima, in und um die Siedlungsflächen Stadt- und Stadtrandklima. Die Grünflächen weisen eine geringe thermische Ausgleichsfunktion auf.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Der Friesheimer Busch (NSG, LSG) bildet eine Waldinsel in der ausgeräumten Agrarlandschaft und ist Rückzugsgebiet für zahlreiche Vogelarten. Er liegt außerhalb der Kiesgrube in ausreichender Entfernung und wird durch die geplante kleinräumige Arrondierung nicht beeinträchtigt.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter (Schutzkriterien)

2.3.1 Natura 2000- / FFH-Gebiete

Die Planfläche liegt außerhalb von FFH- oder Vogelschutzgebieten. Das nächste Natura 2000- / FFH-Gebiet „DE-5207-304 Villewälder bei Bornheim“ befindet sich ca. 2,1 km von der Erweiterungsfläche entfernt.

Unter Berücksichtigung des geplanten Vorhabens und der Entfernung ist nicht davon auszugehen, dass die prioritären Schutzgüter dieses FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigt werden

können. Zudem liegen zwei stark befahrene Autobahnen mit Barriereeffekt zwischen der Abgrabung und dem Gebiet.

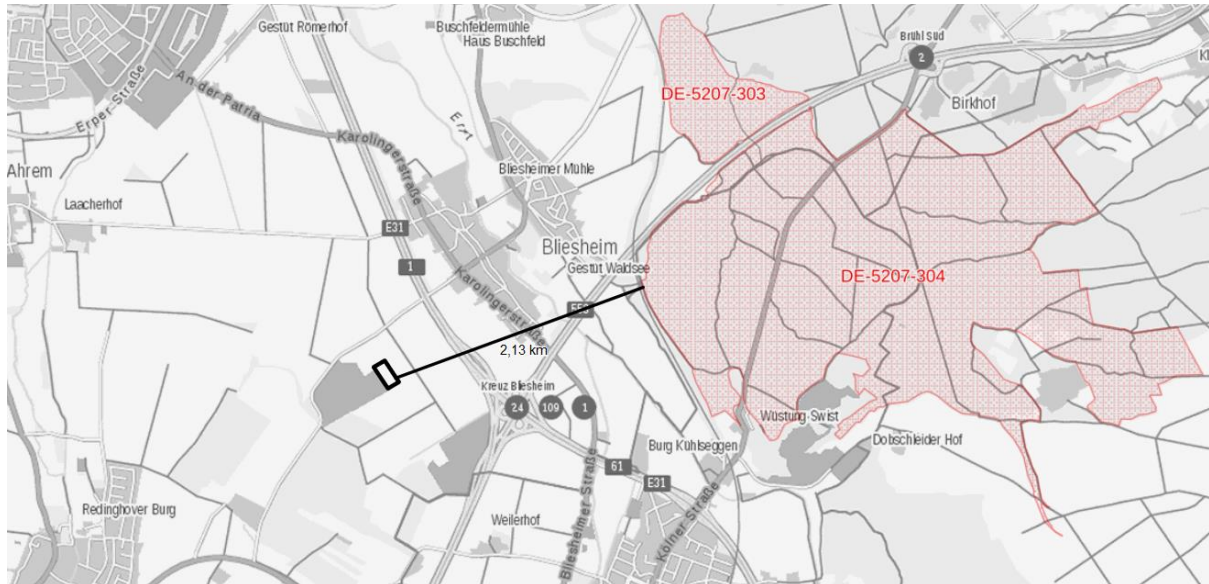


Abb. 2: FFH-Gebiete im Umkreis des Plangebiets (Quelle: Land NRW 2024).

2.3.2 Naturschutzgebiete (NSG)

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von Naturschutzgebieten.

Im näheren Umfeld der Kiesgewinnung befinden sich folgende Naturschutzgebiete:

- **BM-043: „NSG Ehemaliges Munitionsdepot im Friesheimer Busch“**
Das Gebiet des ehemaligen Munitionsdepots mit seinem Lebensraummosaik befindet sich ca. 630 m westlich der Erweiterungsfläche
- **BM-007 und EU 123: „NSG Friesheimer Busch“:** Das Waldgebiet beginnt ca. 550 m südwestlich der Vorhabenfläche. Der Friesheimer Busch ist wegen seiner floristischen, vegetationskundlichen und ornithologischen Bedeutung zu schützen, wie auch der Wald an sich in der ansonsten struktur- und waldarmen Bördelandschaft. Der Wald gilt auch nach dem Biotopkataster NRW als schützenswert.
- **BM-008: „NSG Wäldchen an Gut Neuheim“**
Das Wäldchen befindet sich ca. 640 m südöstlich der Vorhabenfläche. Zu schützen ist die Waldgesellschaft und der Vogelbestand in der ansonsten waldarmen Landschaft. Das Wäldchen hat auch nach dem Biotopkataster NRW floristische, vegetationskundliche, ornithologische und landschaftliche Bedeutung.

- **EU-116: „NSG Naturnahe Abschnitte des Swistbaches“**

Der naturnahe Swistbach und seine Böschungs-/Uferbereiche sind ca. 2 km vom Vorhabenbereich entfernt und geschützt

Aufgrund von Art und Umfang sowie der Insellage und der Distanz können vorhabenbezogene Beeinträchtigungen der Schutzziele dieser Naturschutzgebiete ausgeschlossen werden.

Anlage 3

2.3.3 Nationalparke und nationale Naturmonumente

Im Vorhabenbereich und dessen Umfeld liegen keine Nationalparke.

2.3.4 Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Der Vorhabenbereich selber liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Folgende Landschaftsschutzgebiete befinden sich im Umkreis der Planfläche:

- **LSG-5206-0010: „Friesheimer Busch“** (beginnt ca. 120 m westlich der Planfläche)
Der Schutz dient der Sicherung der das Naturschutzgebiet und das Naturdenkmal umgebenden Flächen vor Veränderungen, die sich negativ auf die unter Naturschutz gestellten Objekte und Bereiche auswirken können. Außerdem soll mit dem Schutz die Wiederherstellung von Bereichen der Landschaft gewährleistet werden und deren späterer Erhalt als wichtige Teile für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gesichert werden.
- Weitere Landschaftsschutzgebiete im näheren Umkreis sind das LSG-5206-0009: „Rotbach – Mühlenbach“ (ca. 2,2 km westlich), LSG-5106-0003: „Mittelerft zwischen dem Villewestweg bei Köttingen und der Einmündung der Swist südlich von Bliesheim“ (ca. 1 km östlich), LSG-5106-0014: „Ville-Westhang bei Bliesheim“ (ca. 2 km östlich), LSG-5106-0008: „Waldseengebiet Ville“ (ca. 2 km östlich), LSG-5207-0002: „Swistbachniederung“ (ca. 2 km östlich), LSG-5207-0003: „Erftniederung“ (2,2 km südöstlich) und LSG-5206-0014: „Grünlandrelikte in der Börde“ (ca. 1,6 km südlich)

Ein westlicher Teilbereich der genehmigten und vorhandenen Abgrabung liegt innerhalb des oben genannten LSG „Friesheimer Busch“ Die Erweiterungsfläche selbst liegt außerhalb von

Landschaftsschutzgebieten, und hat aufgrund ihrer Lage und geringen Größe keine Auswirkungen auf deren Schutzziele.

Anlage 4

2.3.5 Naturdenkmäler

Naturdenkmäler liegen im Vorhabenbereich und im näheren Umfeld nicht vor.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen (§§ 39 und 41 LNatSchG / § 29 BNatSchG)

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, liegen im Planbereich nicht vor, wie dem Landschaftsplan 4 des Rhein-Erft-Kreises zu entnehmen ist. Der nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteil „LB 2.4-23 - 2 Kastanien am Bildstock“ befindet sich ca. 300 m Nord-Nordwest der Vorhabensfläche. Die nächstgelegene Allee AL-BM-0091 „Lindenallee an der Straße "Kruggenberg" (K 45)“ befindet sich 1,7 km in nordöstlicher Richtung der Erweiterungsfläche, im Siedlungsgebiet von Bliesheim. Unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Vorhabens können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Als Verbundflächen besonderer Bedeutung sind die Abgrabungsbereiche der Kiesgruben Bliesheim in unmittelbarer Nähe des Änderungsvorhabens vorzufinden (VB-K-5206-011 „Kiesgruben nördlich von Erp und am Friesheimer Busch“). Diese haben das Schutzziel der naturnahen Entwicklung der ökologisch wertvollen Sekundärbiotopie und der naturnahen Gestaltung der Abgrabungsgewässer nach Beendigung des Abbaubetriebes. Weitere Verbundflächen decken sich hauptsächlich mit den Naturschutzgebieten des Friesheimer Busches (EU 123), der Ville (EU 115) und des Swistbaches (EU-116), und mit dem Landschaftsschutzgebiet Mittlererft (LSG-5106-0003). Beeinträchtigungen der Verbundflächen aufgrund des geplanten Erweiterungsvorhabens können ebenfalls ausgeschlossen werden. Vielmehr tragen die zukünftigen Entwicklungsziele der Gewinnungsbereiche dazu bei, die vorgegebenen Entwicklungsziele von Natur und Landschaft im Rahmen der Renaturierungsmaßnahmen umzusetzen.

Anlage 5

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 42 LNatSchG / § 30 BNatSchG)

Im näheren Umfeld der Vorhabenfläche liegen keine gesetzlich geschützten Biotope. Die nächsten gesetzlich geschützten Biotope (§ 42 Landesnaturschutzgesetz) sind mehr als 1,8 km entfernt in östlicher Richtung. Eine Beeinträchtigung dieser geschützten Biotope durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

Schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) befinden sich im Umfeld der Vorhabenfläche, sie decken sich mit den bereits erwähnten Natur- und Landschaftsschutzgebieten:

- BK-5206-041: „Westteil des Friesheimer Busches“ (1 km westlich)
- BK-5206-301: „Ehemaliges Militärdepot im Friesheimer Busch“ (600 m westlich)
- BK-5206-016: „Tümpel und Grünland am Friesheimer Busch“ (1,6 km westlich)
- BK-5206-901: „NSG Friesheimer Busch“ (520 m südöstlich)
- BK-5206-0001: „NSG Friesheimer Busch“ (880 m südlich)
- BK-5206-304: „Kiesgrube südlich Kreuz Bliesheim“ (600 m südöstlich)
- BK-5206-902: „NSG Wäldchen am Gut Neuheim“ (620 m südlich)
- BK-5206-035: „Grünbestand am Weilerhof“ (1,4 km südöstlich)
- BK-5206-071: „Erftaue westlich Weilerswist“ (1,7 km südöstlich)
- BK-5208-003: „Grünlandkomplex südlich der Kläranlage“ (2,1 km südöstlich)
- BK-5207-009: „Burg Kühlseggen nördlich von Weilerswist (2 km südöstlich)
- BK-5206-042: „Erftaue bei Bliesheim“ (ca. 1,3 km östlich und nordöstlich)

Wie hinsichtlich der Natur- und Landschaftsschutzgebiete bereits ausgeführt, kann eine Betroffenheit der Gebiete und der dort enthaltenen oben genannten schutzwürdigen Biotope ausgeschlossen werden.

Anlage 6

2.3.8 Wasserschutzgebiete (§51 WHG), Risikogebiete (§73 Abs.1 WHG), Überschwemmungsgebiete (§76 WHG)

Das Änderungsvorhaben befindet sich außerhalb von festgesetzten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten. Das nächstgelegene festgesetzte Wasserschutzgebiet 530602 „Lommersum“ liegt mindestens 6,8 km südlich vom Vorhabengebiet. Die geplante Gewinnung liegt

aber in der Schutzzone III B des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Erftstadt-Dirmerzheim“.

Vom Vorhaben gehen aufgrund der großen Entfernung und des fehlenden Eingriffs in den Grundwasserhaushalt keine Wirkungen auf festgesetzte WSG aus. Auch sind Auswirkungen auf das geplante WSG Erftstadt-Dirmerzheim aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens nicht zu erwarten, da die Vorgaben der geplanten Wasserschutzgebietsverordnung eingehalten werden.

Das Änderungsvorhaben liegt außerhalb von Risiko- und Überschwemmungsgebieten, es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Hochwasser-Risikogebiete befinden sich laut Hochwasser-Gefahrenkarte NRW entlang von Erft, Swistbach und Rotbach. „Festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ befinden sich laut ELWAS-web westlich des Vorhabengebietes zwischen Erft und Swistbach und im Bereich Bliesheim zwischen Erft und Liblarer Mühlengraben sowie westlich des Vorhabens bei Friesheim im Bereich des Rotbaches.

Anlage 7

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen zur Luft-, Wasser- und Bodenqualität bereits überschritten sind, sind nicht betroffen. Vom Vorhaben gehen keine Wirkungen auf mögliche Gebiete mit überschrittenen Umweltqualitätsnormen aus.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind nicht betroffen. Es erfolgt keine Inanspruchnahme von Siedlungsraum. Die Naherholungs- und Naturschutzfunktion des benachbarten Waldgebietes Friesheimer Busch bleibt erhalten.

2.3.11 Denkmäler, Bodendenkmäler oder archäologische bedeutsame Landschaften

Im Bereich der Vorhabenfläche sind Denkmäler, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutsame Landschaften nicht bekannt. Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien (Merkmale des Vorhabens, Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien des Standortes) zu beurteilen. Dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen

bezogen insbesondere auf das geografische Gebiet und wie viele Personen voraussichtlich betroffen sind

Durch das Änderungsvorhaben der Einbeziehung der Flurstücke 6 und 126 (tlw.) in die Abgrabungs- und Rekultivierungstätigkeiten der Kiesgrube Bliesheim sind keine über die Auswirkungen der bestehenden Abgrabung hinausgehenden Auswirkungen zu erwarten. Die Flurstücke 6 und 126 (tlw.) liegen innerhalb der bestehenden Abgrabung und haben daher prinzipiell eine kleinere geographische Reichweite als das bereits genehmigte Vorhaben.

Darüber hinaus kann festgehalten werden, dass der gesamte Gewinnungsbereich im Außenbereich in unmittelbarer Nähe eines Autobahndreieckes liegt und aufgrund dieser besonderen Lage erhebliche Auswirkungen, auch auf Personen, nicht zu erwarten sind.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Aufgrund der Lage und unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Vorhabens können grenzüberschreitende Auswirkungen ausgeschlossen werden.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Durch das Änderungsvorhaben entstehen wie im umgebenden, bereits genehmigten Abgrabungsbereich Auswirkungen auf:

- Boden/Fläche: Auf einer Fläche von ca. 2,15 ha wird Boden des Typs Parabraunerde abgetragen und der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Das Teilstück des Wirtschaftsweges hat lediglich eine Flächengröße von 0,11 ha und ist in diesem Zusammenhang vernachlässigbar. Im Rahmen der Rekultivierung werden die

Böden vor Ort wieder eingebaut. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

- Wasser: Die Gewinnung im Bereich der Erweiterungsfläche wird analog der bestehenden Genehmigungen im Trockenabbau vorgenommen. Dies führt zu keiner Erhöhung oder sonstigen Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und -hydraulik. Fließgewässer sind nicht betroffen. Schwere oder komplexe Auswirkungen sind nicht gegeben.
- Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt: Als bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche hat die Erweiterungsfläche keinen besonders hohen Wert für die Tier- und Pflanzenwelt. Den vorhandenen Arten in der agrarisch genutzten Umgebung stehen alternative Flächen zur Verfügung, sodass keine schweren Auswirkungen zu erwarten sind.
- Immissionen: Das Erweiterungsvorhaben wird vollständig integriert in den Arbeitsablauf des Gesamtvorhabens. Die Abbauabschnitte werden sukzessive unter Einsatz der bereits bekannten Betriebsmitteltypen in Anspruch genommen, sodass keine zusätzlichen Emissionen entstehen. Es sind keine schweren oder komplexen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Geräusche oder Staub zu erwarten.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Erweiterungsvorhabens sind keine erheblichen Auswirkungen zu prognostizieren. Von daher sind mögliche Auswirkungen unwahrscheinlich.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Inanspruchnahme des Flurstückes 6 sowie des Teilstückes des Wirtschaftsweges 126 durch vorbereitende Bodenarbeiten, Abbautätigkeit und Rekultivierungsmaßnahmen erfolgt gemäß der gestaffelten Abbau- und Rekultivierungsplanung im unmittelbaren Zusammenhang mit den angrenzenden Flurstücken. Nach Abschluss der Gewinnung werden die Abbauflächen einer geordneten Renaturierung gemäß den Zielen von Natur und Landschaft zugeführt und somit die Auswirkungen auf Boden, Fläche, Tier- und Pflanzenwelt mittelfristig wieder kompensiert.

3.6 Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer Vorhaben

Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsstudie aus 2016 für die Erweiterung des Abbaus wurden laut Aussage der eingangs erwähnten Genehmigung 2017 "keine entscheidungserheblichen Summeneffekte oder Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern festgestellt". Die beantragte zusätzliche Gewinnung mit abschließender ordnungsgemäßer Rekultivierung bzw. Renaturierung im Bereich der insgesamt ca. 2,26 ha großen Erweiterungsfläche hat aufgrund ihrer Lage innerhalb der bestehenden Abbaufläche und der vollständigen Einbeziehung in bestehende Betriebsabläufe keine zusätzlichen Auswirkungen oder Wechselwirkungen. D. h. auch im Zusammenwirken mit den bereits genehmigten Flächen können entscheidungserhebliche Summeneffekte ausgeschlossen werden.

3.7 Möglichkeit der wirksamen Verminderung der Auswirkungen

Erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens sind nicht zu erwarten. Es werden bereits im Rahmen der vorliegenden Genehmigungen umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen zum Arten- und Biotopschutz, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, um erhebliche negative Auswirkungen nicht entstehen zu lassen bzw. zu minimieren. Diese Maßnahmen werden auch im Rahmen der geplanten Erweiterung zur Anwendung kommen.

Spezielle Maßnahmen nur mit Bezug auf die Erweiterungsfläche sind nicht notwendig.

4 Resümee

Entsprechend den Vorgaben gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Anlage 2 UVPG NRW sowie § 9 Abs.4 S. 1 UVPG wurde vorliegend eine Allgemeine UVP-Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Aufgrund der speziellen Situation, dass die lediglich 2,26 ha umfassende geplante kleinräumige Arrondierung/Erweiterung als Insellage allseitig von der bereits genehmigten Kiesgewinnung umschlossen ist und die Fläche selbst, als intensiv bewirtschaftete Ackerfläche bzw. Wirtschaftsweg, keine geschützten Bereiche beinhaltet, ist nach Überprüfung davon auszugehen, dass Auswirkungen durch das Änderungsvorhaben in Bezug auf Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien des Standortes, auch unter Betrachtung der Vorbelastung im Rahmen des genehmigten Gewinnungsbetriebes, vorliegend ausgeschlossen werden können. Dies auch, weil die Fläche bereits im Zentrum des Untersuchungsraumes der letzten Umweltverträglichkeitsprüfung lag, die im Rahmen des Genehmigungsbescheides vom 01.02.2017 (Az.: 70-0-22/99) mit folgendem Ergebnis durchgeführt wurde:

„Die in den Antragsunterlagen insbesondere in der Umweltverträglichkeitsstudie dargelegten Umweltauswirkungen wurden entsprechend dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch die Genehmigungsbehörde geprüft; die Prüfung ist gesondert dokumentiert. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die durch die Durchführung des Vorhabens hervorgerufenen Umweltauswirkungen der Genehmigung nicht entgegenstehen. Im UVP-Verfahren wurden keine entscheidungserheblichen Summeneffekte oder Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern festgestellt. Die zusammenfassende Darstellung und die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß den §§11, 12 UVPG verdeutlichen, dass gemäß §1 Satz 1 Nummer 1 UVPG sichergestellt ist, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Somit kann das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §1 Satz 1 Nummer 2 UVPG bei den behördlichen Entscheidungen über die Zulassung des Vorhabens gemäß §3 AbgrG berücksichtigt werden. Auf Basis der zusammenfassenden Darstellung nach §11 UVPG wird das Vorhaben im Sinne der §§1, 2 und 12 UVPG als zulässig bewertet.“

Die vorliegende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht kommt zu dem Ergebnis, dass die nunmehr geplante Einbeziehung eines ehemaligen zentralen Sperrgrundstückes mit Wirtschaftswegeteilstück aus gutachterlicher Sicht zu keinem anderen Ergebnis hinsichtlich der Umweltverträglichkeit des Vorhabens kommen kann.

Da unter Berücksichtigung aller Schutzkriterien nach Anlage 2 UVPG NRW durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu prognostizieren sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) folglich nicht erforderlich.

5 Quellen

Gesetze:

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

BlmSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

KrWG – Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl.2023 I Nr.56) geändert worden ist.

LNatSchG NRW – Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2020 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139).

UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Nr. 409) geändert worden ist.

UVPG NRW – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470).

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S.2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Verordnungen:

BArtSchV Bundesartenschutzverordnung, Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005 (BGBl. I, S. 258, in Kraft seit dem 25.02.2005, berichtigt am 18.03.05 (BGBl.I, S.896) (Bundesartenschutzverordnung), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

12. BImSchV – Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

39. BImSchV Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juli 2018 (BGBl. I S. 1222).

Gutachten und Genehmigungen:

ALTHOFF & KUHRAU GBR BAUGRUND UND UMWELTBERATUNG (2016): Umweltverträglichkeitsstudie - Erweiterung der Abgrabung Bliesheim, nördlich Friesheimer Busch.

RHEIN-ERFT-KREIS, DER LANDRAT, UNTERE UMWELTSCHUTZBEHÖRDE (2017): Abgrabungsgenehmigung (Erweiterung 1) vom 01.02.2017 für die Theodor & Josef Esser Sand- und Kiesgruben GmbH & Co. KG, AZ 70-0-22/99.

Sonstige Quellen:

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW – LANUV (2024): Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS). Abrufbar unter: <https://www.wms.nrw.de/umwelt/infos> (letzter Abruf 27.03.2024).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, LAND NRW (2024): WMS Klimaanpassung Klimaanalyse, abrufbar unter <https://gdk.gdi.de.org/geonetwork/srv/api/records/be428cf2-032f-4b39-8154-e2c691c57564> (letzter Abruf 27.03.2024).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW – LANUV, LAND NRW (2024): WMS Wasserschutzgebiete NRW. Abrufbar unter: <https://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/wsg> (letzter Abruf 27.03.2024).

LANDESBETRIEB INFORMATION UND TECHNIK NORDRHEIN-WESTFALEN (IT.NRW) (2024): EL-WAS-WEB. Land NRW, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) abrufbar unter <https://www.elwasweb.nrw.de> (letzter Abruf 22.03.2024).

MINISTERIUM FÜR HEIMAT, KOMMUNALES, BAU UND DIGITALISIERUNG DES LANDES NORDRHEIN-Westfalen (2023): WMS Listen der Denkmäler nach dem Denkmalschutzgesetz NRW. Abrufbar unter: https://www.wms.nrw.de/wms/wms_nw_inspire-denkmal (letzter Abruf 27.03.2024).

RHEIN-ERFT-KREIS, AMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND KREISPLANUNG (2017): Landschaftsplan 4 Zülpicher Börde, 14. Änderung, abrufbar unter https://www.rhein-erft-kreis.de/umwelt/landschaftsplaene/LP4_Text.pdf (letzter Abruf 27.03.2024).

STADT ERFTSTADT (2024): Flächennutzungsplan Stand 07.03.2024, digitale Aufarbeitung des vom Regierungspräsidenten Köln am 31.05.1999 genehmigten und seit 22.06.1999 wirksamen originalen FNP im Maßstab 1:10.000, mit genehmigten FNP-Änderungen, abrufbar unter: <https://www.o-sp.de/erftstadt/plan?pid=32937> (letzter Abruf 20.03.2024).